



Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat gemäß Beschluss vom 14.03.2016, zuletzt geändert durch die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b USTG vom 11.10.2022 folgende

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Feuerwehrhaus Steißlingen

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Feuerwehrhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Steißlingen und dient der Freiwilligen Feuerwehr. Der Veranstaltungsraum im Obergeschoss mit den Nebenräumen (Küche, Toilettenanlagen im OG) des Feuerwehrhauses steht neben eigenen Veranstaltungen der Gemeinde Steißlingen vorrangig der Freiwilligen Feuerwehr und dem Deutschen Roten Kreuz für deren Aufgabenbereiche zur Verfügung. An zweiter Stelle stehen diese Räume den Vereinen und Organisationen aus Steißlingen für deren öffentliche Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen (z. B. Generalversammlungen, Kursangebote, Vorträge), zur Verfügung. An dritter Stelle ist eine Belegung durch ortsansässige Privatpersonen gem. § 4b) und c) und örtlichen Gewerbetreibenden möglich. Andere Räume stehen einer Vermietung nicht zur Verfügung.
- (2) Die Rangfolge ist durch die Verwaltung zu gewährleisten, indem die Reservierungen für die Benutzerkreise nur nach bestimmten Zeiträumen und ab bestimmten Zeitpunkten ermöglicht werden.
- (3) Eine Nutzung für sportliche Zwecke ist in der Regel ausgeschlossen. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Als gewerbliche/private Veranstaltungen sind nur folgende zulässig:
 - a) Schulungen und Fortbildungsveranstaltungen von ortsansässigen Gewerbetreibenden,
 - b) private Veranstaltungen von aktiven Feuerwehr- oder DRK-Angehörigen für runde Geburtstage jede 10 Jahre ab dem 40. Lebensjahr,
 - c) private Veranstaltungen von ehrenamtlich Tätigen mit Leitungsfunktionen in örtlichen Vereinen und Organisationen, insbesondere 1. und 2. Vorstände, Kassierer und Schriftführer sowie den aktiven Gemeinderäten für runde Geburtstage jede 10 Jahre ab dem 40. Lebensjahr.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung besteht nicht.
- (6) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Feuerwehrhaus aufhalten. Mit Betreten unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (7) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

§ 2 Antrag und Genehmigung

- (1) Anträge auf Überlassung des Veranstaltungsraums im Obergeschoss des Feuerwehrhauses sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Steißlingen, spätestens einen Monat vor der Veranstaltung, zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, die Zeitdauer, sowie die voraussichtlichen Besucher bzw. Benutzer enthalten.
- (2) Die regelmäßige Benutzung durch örtliche Vereine, sonstige Organisationen und bürgerschaftliche Gruppen erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes. Dieser Plan wird von der Gemeindeverwaltung Steißlingen im Einvernehmen mit der Feuerwehr und dem Deutschen Roten Kreuz aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Belegungsplan entscheidet der Bürgermeister. Die Zuteilung von Belegungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung.
- (3) Der Veranstaltungsraum im Feuerwehrhaus darf erst benutzt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden. Die Räumlichkeiten werden erst dann dem Veranstalter freigegeben, wenn das Benutzungsentgelt sowie die Kautions bei der Gemeindekasse eingegangen sind.
- (4) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der zeitliche Eingang der Anträge maßgebend. Benutzungsanträge können maximal ein halbes Jahr im Voraus gestellt werden. Abweichend davon ist für das folgende Kalenderjahr ein Benutzungsantrag erst zulässig, wenn die Termine für den Veranstaltungskalender des betreffenden Kalenderjahres der Gemeindeverwaltung bekannt sind. Veranstaltungen, die im Veranstaltungskalender aufgeführt sind, genießen Vorrang.
- (5) Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf eigene Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (6) Wird der Veranstaltungsraum im Obergeschoss des Feuerwehrhauses aus besonderem Anlass oder für gemeindeeigene Zwecke benötigt, so ist er von den Benutzern für diese Zwecke der Gemeinde auch kurzfristig zu überlassen. Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr oder/und des DRKs ist insbesondere den Weisungen des Feuerwehrkommandanten, des Einsatzleiters oder dessen Vertretern Folge zu leisten. Diesem Personenkreis stehen die Rechte entsprechend § 6 (4) Satz 4 ebenfalls zu. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Steißlingen durch den Bürgermeister, in dessen Abwesenheit durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 4 Benutzung

- (1) Das Feuerwehrhaus darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung und nur zu der im Überlassungsantrag genannten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrecht ausübenden Person ist Folge zu leisten.
- (2) Durch eine Veranstaltung im Feuerwehrhaus dürfen Einsätze der Feuerwehr nicht behindert werden. Auf die Bestimmung der §§ 2 (6) und 6 (7) wird verwiesen.
- (3) Gebäude, alle überlassenen Räume und Nebenräume, Anlagen, Inventar und Geräte und sonstige Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet.
- (4) Schlüssel für das Feuerwehrgerätehaus werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt.
- (5) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu überprüfen. Er hat sichtbare Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.
- (6) Der Leiter verlässt als letzter das Feuerwehrgerätehaus. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitungen verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen.
- (7) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung aller benutzten Räume haben im Anschluss an das Veranstaltungsende zu erfolgen. Bei Abendveranstaltungen haben diese Maßnahmen an dem auf die Veranstaltung folgenden Tag spätestens bis 11.00 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (8) Der verantwortliche Leiter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen. Insbesondere ist er für die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr verantwortlich. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die Außenterrassen nicht mehr benutzt werden und die Fenster sind geschlossen zu halten.
- (9) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (10) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- (11) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u. ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung Steißlingen angebracht werden.
- (12) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.

- (13) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus den Räumen bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (14) Die Mitbenutzung der Küche bedarf einer zusätzlichen Genehmigung. Der Veranstalter hat vor und nach der Veranstaltung das Inventar der Küche auf seine Vollständigkeit zu überprüfen und fehlendes Inventar unaufgefordert dem Beauftragten der Gemeinde mitzuteilen. Führt der Veranstalter die Kontrolle nicht durch, haftet er für sämtliches nach der Veranstaltung fehlendes Inventar.
- (15) Der Veranstalter hat das Gebäude inkl. aller Nebenräume besenrein zu verlassen. Die Tische müssen abgewaschen, die Stühle trocken abgewischt und an den jeweils festgelegten Platz zurückgebracht werden. Nach Beendigung der Aufräumarbeiten ist dem Beauftragten der Gemeinde der Schlüssel zu übergeben.
- (16) Die Heizungs- und Lüftungsanlage darf in der Regel nur vom Hausmeister oder von ihm eingewiesenen Personen des Veranstalters bedient werden.

§ 5 Haftung

- (1) Das Feuerwehrgerätehaus, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 4 Abs. 5 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhaftes Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozentualer Maßnahmen.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Steißlingen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Veranstalter vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Veranstalter haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde im Zusammenhang mit der Nutzung an den Räumlichkeiten sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen entstehen.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkungen oder höhere Gewalt entstehen.

- (6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- (7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 bis 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Ordnung und Verhalten

- (1) Räume und Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere
- a) das Rauchen innerhalb der Räume und auf der Terrasse,
 - b) das Mitbringen von Tieren außer Blindenhunde oder Tiere für Therapiezwecke ,
 - c) der Verkauf und Anbieten von Waren aller Art (Sondergenehmigung kann beantragt werden)
- (4) Der Beauftragte der Gemeinde hat – soweit er bei den Veranstaltungen anwesend ist – für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt das Hausrecht (§ 3) aus. Er ist insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt, seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu verweisen. Dieselben Rechte haben die mit der Verwaltung des Gebäudes beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (5) Die vorhandenen Tische und Stühle dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (6) Die regelmäßige abendliche Benutzung des Feuerwehrhauses endet um 24:00 Uhr. Ausgenommen davon sind genehmigte Einzelveranstaltungen.
- (7) Den Nutzern und Besuchern ist es untersagt, die unmittelbaren Parkplätze an der Südseite des Feuerwehrhauses zu nutzen. Diese sind ausschließlich für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr freizuhalten. Die ausgewiesenen Parkplätze auf der Ostseite des Feuerwehrgebäudes dürfen durch die Nutzer und Besucher benutzt werden.

§ 7 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Steißlingen erhebt für die Benutzung des Veranstaltungsraums und seiner Nebenräume Gebühren. Gebührenschuldner ist der Benutzer bzw. Veranstalter. Die zu erhebenden Gebühren teilen sich wie folgt auf:
- (a) Veranstaltungen der Feuerwehr und DRK kostenfrei

- | | |
|---|----------|
| (b) Öffentliche Veranstaltungen der Vereine u. Organisationen entspr. § 1 (1) | |
| - mit Eintritt | 200,00 € |
| - ohne Eintritt | 100,00 € |
| (c) Regelmäßige Kurse der Vereine entspr. § 1 (1) je angef. Std. | 10,00 € |
| (d) Private Feierlichkeiten entspr. § 1 (4) b und c | 200,00 € |
| (e) Gewerbliche Schulungen und Fortbildung entspr. § 1 (4) a | |
| - bis zu einem ½ Tag | 100,00 € |
| - ganzer Tag | 200,00 € |
| (f) Zusätzliche Nutzung der Küche | 50,00 € |
| (g) Benutzung technischer Zusatzeinrichtungen (Beamer, Mikrophone...) | 30,00 € |
- (2) Bei reinen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche ermäßigen sich die o. g. Gebühren um 50 %. Der Veranstalter muss der Gemeindeverwaltung entsprechende Nachweise vorlegen.
- (3) Darüber hinaus sind die Kosten für eine eventuelle notwendig werdende besondere Reinigung und die Beseitigung möglicherweise angerichteter Schäden zu zahlen.

§ 7a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 8 Kautio

Der Bürgermeister kann vom Veranstalter eine Kautio von bis zu 500,00 € verlangen. Die Kautio ist bei Abholung des Schlüssels zu bezahlen und wird – soweit keine Mängel aufgetreten sind – mit der Rückgabe des Schlüssels zurückgegeben.

§ 9 Fundsachen

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer sowie den eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände und im Außenbereich des Feuerwehrhauses abgestellte Fahrzeuge.
- (2) Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

- (3) Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Feuerwehrhauses zeitlich befristen oder dauernd untersagen. Dies kann für einen Verein, eine Vereinigung, sonstige Benutzer oder Einzelpersonen gelten. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet, er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

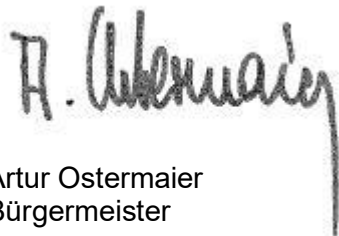
§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ein Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Steißlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 15. März 2016



Artur Ostermaier
Bürgermeister